

Anlage 1

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Sachsen
Ressort(s):	SMUL, SMWA für den Bereich der Freigabe und Artikel 18: Brigitte.Roeller@smul.sachsen.de für den Bereich der natürlichen Radioaktivität Stephanie.Hurst@smul.sachsen.de , für den Bereich Röntgen Maria.Janutta@smwa.sachsen.de Rest: Joachim.Lorenz1@smul.sachsen.de
Artikel:	Artikel 1 /Artikel 18
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1.	Seite 5 VOE	Auf Grund ... verordnet die Bundesregierung ...	rechtlich/inhaltlich	Die Verordnungsermächtigung § 72 Abs. 2 Satz 3 StrlSchG ist nicht ausgefüllt: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, wie die Befugnisse des nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Strahlenschutzbeauftragten auszugestalten sind. (§ 29 Voraussetzungen für Erteilung Genehmigung Beförderung radioaktiver Stoffe) Entsprechende Anforderungen werden für den Vollzug als erforderlich angesehen.	entsprechende Befugnisse in Artikel 1 StrlSchV aufnehmen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2.	Seite 5 VOE	Auf Grund ... verordnet die Bundesregierung...	inhaltlich	Die Verordnungsermächtigung § 65 Abs.2 StrlSchG wurde bisher nicht ausgefüllt. Es wird auf noch ausstehende Forschungsvorhaben hingewiesen (SN lfd. Nr. 10) Entsprechende Regelungen sind für den Vollzug erforderlich.	Bund sollte aufgefordert werden, die Verordnungsermächtigung § 65 Abs.2 StrlSchG auszufüllen.
3.	Artikel 1 StrlSchV § 1	---	Inhaltlich/rechtlich	Eine Definition des Gesamtsystems wird weiterhin als notwendig erachtet. Die Begründung bzw. der Verweis darauf sind nicht ausreichend. Die Bewertung des BMU, hier einen „abstrakten Auffang-Begriff“ etablieren zu wollen und im Übrigen eine Definition als ungeeignet anzusehen, da der Systembegriff in vielen anderen Zusammenhängen vorkäme, überzeugt nicht. Gerade die Schwierigkeiten im praktischen Vollzug des § 83 Abs. 5 S. 3 StrlSchV belegen dies. Überdies würde eine Definition nach Variante a) die Abgrenzung von Beschaffheitsanforderung und Anwendungsanforderung im Sinne von § 23 StrlSchG vollzugsfähig konkretisieren.	<u>Begriffsdefinition in Artikel 1 StrlSchV § 1 einfügen:</u> Variante a) „Gesamtsystem: Gesamtheit aller eingebundenen Medizinprodukte, Systeme und Zubehör im Sinne des Medizinproduktegesetzes, die Einfluss auf die Dosis und Dosisverteilung im Patienten haben können“ Variante b) „Gesamtsystem: Physikalisch-technischer Teil der für die Anwendung am Menschen zur Behandlung notwendigen strahlentherapeutische Kette“
4.	Artikel 1 StrlSchV § 1 Abs. 14	<u>Untersuchungsprotokoll:</u> Festlegungen in den Geräteeinstellungen, die für bestimmte Untersuchungsarten von Personen mit	allgemein/ inhaltlich	Im Regelungstext selbst gibt es diesen Begriff an keiner Stelle.	<u>Empfehlung:</u> Begriff bitte überprüfen und ggf. anpassen!

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ionisierender Strahlung verwendet werden.			Wenn nicht erforderlich streichen.
5.	Artikel 1 StrlSchV § 29 Abs. 3	Die für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde stellt bei einer beabsichtigten Verwertung oder Beseitigung des künftigen Abfalls zur Gewährleistung des Dosiskriteriums nach § 62 Absatz 3 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang des Nachweises nach das Einvernehmen mit der für die Entlassung aus der Überwachung zuständigen Behörde her, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll. Das Einvernehmen kann nicht erteilt werden, wenn aufgrund einer Abschätzung nicht auszuschließen ist, dass das Dosiskriterium nicht eingehalten werden kann.	Inhaltlich / redaktionell	<p>Sachsen hat zum Entwurf vom 14.02.2018 vorgeschlagen, dass analog zur Freigabe die oberste Landesbehörde das Einvernehmen erteilen soll.</p> <p>Das BMU behält die Formulierung „zuständige Behörde“ bei, weil diese im FAS bereits abgestimmt war.</p> <p>Wir halten an unserer Stellungnahme zum Entwurf vom 14.02.2018 fest. Darüber hinaus solle die Formulierung analog § 39 erfolgen.</p>	<p><u>Vorschlag:</u> „Die zuständige Behörde stellt bei einer beabsichtigten Verwertung oder Beseitigung des künftigen Abfalls das Einvernehmen mit der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen obersten Landesbehörde her, in deren Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Nachweises nach Absatz 1 Nummer 3 der für die Entlassung aus der Überwachung zuständigen Behörde versagt wird. Das Einvernehmen kann nicht erteilt werden, wenn aufgrund einer Abschätzung nicht auszuschließen ist, dass das Dosiskriterium nach § 62 Absatz 3 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes nicht eingehalten werden kann.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6.	Artikel 1 StrlSchV § 41 Abs. 3	Die Feststellung auf Erfüllung bestimmter Anforderungen kann aufgenommen werden 1. in einer Genehmigung nach § 6, § 7 oder § 9 des Atomgesetzes, 2. in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Genehmigung nach § 9b des Atomgesetzes oder 3. in einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Strahlenschutzgesetzes.	inhaltlich	Bei bereits erteilten Genehmigungen sollte auch die Feststellung auf Erfüllung bestimmter Anforderungen möglich sein, ohne dass Genehmigungen geändert werden müssen. Nur mit dieser Erweiterung wird, wie in der Begründung des BMU festgestellt, der bisherige § 29 Absatz 6 Satz 3 1:1 umgesetzt.	<u>Ergänzung um Ziffer:</u> „4. in einem gesonderten Bescheid.“
7.	Artikel 1 StrlSchV § 47 Abs. 2 § 47 Abs.3 Satz 2 § 48 Abs. 3 Satz 1 § 51	... nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie ...	Rechtlich	Dem (durchaus umstrittenen) Rechtscharakter nach kann einer Richtlinie nur eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit zukommen. Dies wird hier nicht berücksichtigt. Wird eine weitere Verrechtlichung angestrebt, ist das Instrument der AVV zu verwenden.	§ 47 Abs. 2 streichen <u>§ 47 Abs. 3 Satz 2 ändern:</u> „Hierzu sind der zuständigen Stelle Nachweise vorzulegen, die den Nachweisen nach Abs. 1 vergleichbar sind.“ <u>§ 48 Abs. 3 S. 1 streichen, dafür in Abs. 2 ändern:</u> „... gilt § 47 Absatz 1 bis 4 entsprechend.“ <u>In § 51 streichen:</u> „entsprechend der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinien“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
8.	Artikel 1 StrlSchV § 73 Abs. 1	Zur Erteilung der ärztlichen Bescheinigung hat der ermächtigte Arzt die zuvor bei der ärztlichen Überwachung durch andere ermächtigte Ärzte nach § 162 Absatz 1 Satz 1 angelegten Gesundheitsakten anzufordern, soweit diese für die Beurteilung erforderlich sind, sowie die bisher erteilten ärztlichen Bescheinigungen, die behördlichen Entscheidungen nach § 74 und die diesen zugrunde liegenden Gutachten. Die angeforderten Unterlagen sind dem anfordernden Arzt unverzüglich zu übergeben. Die ärztliche Bescheinigung hat die Tauglichkeit in die Stufen „tauglich“, „bedingt tauglich“ und „nicht tauglich“ einzuteilen. Im Falle einer bedingten Tauglichkeit sind die mit der Einstufung verbundenen Beschränkungen für die ärztlich überwachte Person darzulegen.	inhaltlich / zum Erfüllungsaufwand	<p>Es wird zukünftig auf ein einheitliches Musterformblatt für die Bescheinigung gemäß Anlage VIII der bisherigen Strahlenschutzverordnung und Anlage 4 der bisherigen Röntgenverordnung verzichtet.</p> <p>Dies erschwert die Aufsicht, da nun die Bescheinigungen nur nach den generellen Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung (Einstufung in die Tauglichkeitsklassen) ausgestellt werden sollen.</p>	<u>Empfehlung:</u> Aufnahme eines einheitlichen Musterformblattes für die Bescheinigung (z. B. als weitere Anlage zur StrlSchV).
9.	Artikel 1 StrlSchV § 80 Abs. 1 Nr. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ... 2. radioaktive Stoffe, deren Aktivität die Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und deren spezifische Aktivität die Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 um das 100fache überschreitet, zusätzlich in geschütz-	Inhaltlich	„zusätzlich“ Das Wort wird für nicht notwendig angesehen.	<u>Streichen:</u> „zusätzlich“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		ten Räumen oder Schutzbehältern gelagert werden, solange sie nicht bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet werden.			
10.	Artikel 1 StrlSchV § 85 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 84 Abs. 11	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass hochradioaktive Strahlenquellen nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Dokumentation des Herstellers beigelegt ist, die folgendes enthält: 2. Angaben über die Art und die Aktivität der Strahlenquelle und ...	inhaltlich	Wenn § 84 Abs. 11 die Anforderungen stellt, dann müssen sie auch erfüllbar sein.	<u>Ersetzen durch:</u> „die Angaben nach § 84 Abs. 11“
11.	Artikel 1 StrlSchV § 87 Abs. 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ... 1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ... 2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammadiagnostik ... 3. bei Störstrahlern ...	redaktionell	Für was soll der Strahlenschutzverantwortliche sorgen? Der Absatz ergibt so keinen Sinn.	<u>Korrektur erforderlich:</u> z.B.: „... folgendes bereitgehalten wird ...“
12.	Artikel 1 StrlSchV § 91 Abs. 4 Satz 2	Sie sind allen Interessenträgern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.	rechtlich	Der Begriff „Interessensträger“ ist zu unbestimmt.	Der Begriff ist genauer zu definieren und der Absatz ist an geltendes Recht anpassen (DS-GVO)
13.	Artikel 1 StrlSchV Erläuterungen zu § 91 Abs. 1	Die zuständige Behörde hat jährlich die von einer repräsentativen Person erhaltenen Körperdosen nach § 80 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes unter Berücksichtigung ... für	Erfüllungsaufwand	Durch die Verordnungsermächtigung konnte davon ausgegangen werden, dass die Aufgabe vom BfS wahrgenommen werden soll. Jetzt wird die Zuständigkeit vom BfS auf Landesbehörden verlagert.	Diese Aufgabe sollte weiterhin vom BfS wahrgenommen werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		folgende genehmigte oder angezeigte Tätigkeiten zu ermitteln: ... <u>Erläuterung:</u> Da von der Ermächtigung nach § 185 Absatz 2 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes derzeit kein Gebrauch gemacht wird, liegt die Zuständigkeit bei Länderbehörden.			
14.	Artikel 1 StrlSchV § 96 Abs. 4 Satz 6	Der Strahlenschutzverantwortliche hat die Art und Weise, in der die Informationen zu geben, zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind, mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden abzustimmen	Redaktionell / inhaltlich	Gleiche Sinn- und Zweckausrichtung, Sachsystematik sowie Interessenlage der Regelung wie bei Art. 1 § 96 Abs. 4 Satz 5; vermutlich versehentliche Nichtberücksichtigung der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden. Insoweit gleiche Problematik/Thematik wie bei Kommentierung zu Art. 1 § 86 Abs. 4 Satz 5 des Vorentwurfs vom 15.02.2018; siehe bereits Kommentierung des SMI vom 01. März 2018 [E-Mail vom 8. März 2018]	Ergänzung von Art. 1 § 96 Abs. 4 Satz 6 nach den Worten „für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden“ durch Einfügung der Worte „und den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Behörden“.
15.	Artikel 1 StrlSchV § 120	--- (Medizinphysikexperte) <u>§ 120 Abs. 2 Satz 2:</u> Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Art und An-	rechtlich	Für die Anwendungsfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 c) wird vielfach auf externe MPE zurückgegriffen (werden). Eine entsprechende vertragliche Bindung kann nur durch den SSV vorgenommen werden, weshalb eine eindeutige Pflichtadressierung an dieser Stelle erforderlich ist.	<u>Abs. 2 Satz 2 als Abs. 4 einfügen:</u> „Der Umfang der Hinzuziehung nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach der Art ...“ <u>Abs. 3 einfügen:</u> „Der Strahlenschutzverantwortliche hat bei allen weiteren Anwendungen mit ionisierender

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		zahl der Untersuchungen oder Behandlungen sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte.			Strahlung oder radioaktiven Stoffen am Menschen dafür zu sorgen, dass ein Medizinphysikexperte zur Beratung hinzugezogen werden kann.“
16.	Artikel 1 StrlSchV § 135 Satz 1 Nr. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in anderen Fällen als zur Anwendung am Menschen oder zur Anwendung am Tier in der Tierheilkunde nur solche Personen Röntgenstrahlung oder ionisierende Strahlung anwenden oder sonstige radioaktive Stoffe einsetzen, die ... 2. auf ihrem Arbeitsgebiet über die für den Anwendungsfall erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.	inhaltlich	Der Wegfall der Aufsicht durch eine fachkundige Person ist mit Blick auf dosisintensive technische Verfahren, z.B. ein mobiles Gerät zur Grobstrukturanalyse, kritisch zu sehen.	<u>Ergänzen:</u> 2. auf ihrem Arbeitsgebiet über die für den Anwendungsfall erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, <u>wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Nummer 1 tätig sind.</u>
17.	Artikel 1 StrlSchV § 141 Abs. 1 Satz 2	... Geeignete Daten sind insbesondere geologische Daten, Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, Messdaten zur Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen	Inhaltlich	Die Aufzählung erscheint unverbindlich in Bezug der Art der Daten. Dies wird dem Umstand nicht gerecht, dass die geologischen Daten die entscheidende sachliche Grundlage für die Radonkonzentration eines Gebietes sind. Alle anderen Daten (außer der Bodenpermeabilität, die aber in einem Gebiet stark wechseln kann) haben keinen unmittelbaren Gebietsbezug und sind für die Ausweisung damit eher sekundär.	<u>Änderung:</u> ... Geeignete Daten sind <u>vorrangig</u> geologische Daten, <u>aber auch</u> Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, Messdaten zur Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
18.	Artikel 1 StrlSchV § 141 Abs. 2	Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass die über das Jahr gemittelte..., wenn aufgrund einer Vorhersage nach Abs. 1 auf mindestens <u>50 Prozent</u> des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert ... überschritten wird.	Inhaltlich	Um eine höhere Rechtssicherheit zu schaffen ist es erforderlich, den Prozentsatz des jeweils auszuweisenden Gebiets deutlich zu erhöhen. Dabei soll die Ausweisung sich vorrangig an den tatsächlichen geologischen Gegebenheiten orientieren. Im Falle einer Klage (oder auch von Anfragen) ist es sehr schwer die Gebietsausweisung zu begründen, wenn die geologischen Gegebenheiten dies nicht deutlich rechtfertigen (siehe auch Begründung zu § 141 Abs. 1 Satz 2).	<u>Änderung:</u> Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass die über das Jahr gemittelte ..., wenn aufgrund einer Vorhersage nach Abs. 1 auf mindestens <u>75 Prozent</u> ... überschritten wird.
19.	Artikel 1 StrlSchV § 141 Abs. 3	Die Festlegung der Gebiete erfolgt innerhalb der in dem Land bestehenden <u>Verwaltungsgrenzen</u> .		Verwaltungsgrenzen sind nur bis hinab zur Ebene Gemeinde definiert. Eine Stadt wie die Landeshauptstadt Dresden könnte damit also nur als ganzes Gebiet ausgewiesen werden (was der bisherigen Praxis nicht entspricht). Dies kann dazu führen, dass großflächige Gebiete, die belastet sind, nicht berücksichtigt werden (kreisfreie Städte)	<u>Änderung:</u> Die Festlegung der Gebiete erfolgt <u>mindestens</u> innerhalb der in dem Land bestehenden <u>Verwaltungsgrenzen</u> .
20.	Artikel 1 StrlSchV § 141 Abs. 4	Die zuständige Behörde führt die ... erforderlichen Messungen und Probenahmen durch. Sie erhebt die erforderlichen Daten.	Zum Erfüllungsaufwand	Wir gehen davon aus, dass neben den Sachkosten hier auch die Personalkosten im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den Länder vollständig erstattet werden.	
21.	Artikel 1 StrlSchV § 142	In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach §123 Absatz 1 Satz 1	Inhaltlich	Die hier angeführten Maßnahmen sind nicht geeignet eine rechtliche Verbind-	<u>Änderung:</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		des Strahlenschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren als erfüllt, wenn ...		lichkeit herzustellen, da sie nicht die notwendige Differenziertheit der möglichen vielfältigen und jeweils an die Gebäudeanforderung bzw. -struktur anzupassenden komplexen baulichen Notwendigkeiten darstellen. Sie haben außerdem keinen Bezug zu den existierenden baurechtlichen Regelungen (mit fachlichem Bezug). Solche Maßnahmen müssen Teil des Baurechts sein, da sie von Strahlenschutzbehörden weder bewertbar noch überprüfbar sind. Der Normungsausschuss für die DIN SPEC 18117 schafft derzeit die Grundlagen für die Anforderungen, die an die Maßnahmen zu stellen sind. Diese müsste in die Bauordnungen der Länder integriert werden.	In den Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes gilt die Pflicht nach §123 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren als erfüllt, wenn <u>die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden (insbesondere der Entwurf der DIN 18117)</u> <u>Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</u> Die 5 Punkte des Absatzes sollten gestrichen werden und in die Begründung aufgenommen werden.
22.	Artikel 1 StrlSchV § 143 Abs. 1	Die Messungen ... sind nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten durchzuführen. ... Abweichend hiervon kann eine Überschreitung des Referenzwertes auch auf der Grundlage einer kürzeren Messzeit festgestellt werden, wenn ...		Grundsätzlich ist dieses Vorgehen sachgerecht, lässt aber keine Möglichkeit zu, die Konzentration während der tatsächlichen Aufenthaltszeit schon in dieser Phase der Messung zu bewerten. Ob die Kurzzeitmessung als Nachweis einer Reduzierung der Radonkonzentration durch Lüften am Arbeitsplatz als Maßnahme zählt, lässt die VO damit auch offen.	<u>Einfügen eines neuen Absatzes 2:</u> <u>Ergibt die Messung nach Absatz 1 eine maximale Überschreitung des Referenzwertes um 100 Bq/m³ besteht die Möglichkeit vor der Durchführung aufwendiger reduzierender Maßnahmen</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Es wird die einjährige Messung von Radon per Exposimeter gefordert. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen.</p> <p>Allerdings fehlt die Option bei Messwerten im Bereich des Referenzwertes zeitaufgelöste Messungen durchzuführen bevor Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentration durchzuführen sind.</p> <p>Dies kann in einigen Fällen zu einer Überschätzung des Risikos führen. Die auf der Grundlage einer solchen Überschätzung getroffenen Maßnahmen können mit Aufwendungen verbunden sein, die durch das tatsächliche Risiko nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>Da der Schutz vor Radon dem betroffenen Menschen und nicht dem Gebäude gilt, sollte konsequenterweise auch die Möglichkeit bestehen, die tatsächliche Belastung der Arbeitnehmer festzustellen, bevor weitere Maßnahmen gefordert werden.</p> <p>Dadurch wird auch eine Vergleichbarkeit mit der Herangehensweisen bei anderen Risiken für Arbeitnehmer geschaffen. Z. Bsp. beziehen sich folgende Regelungen auf die Zeit in der sich Arbeitende am Arbeitsplatz aufhalten:</p> <p>§ 5 Arbeitsschutzgesetz:</p>	<p><u>durch zeitaufgelöste Messungen zu verifizieren, ob der Referenzwert auch während der Arbeitszeit überschritten wird.</u></p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Folgerung: Es handelt sich um Risiken, die während der Arbeitszeit vorhanden sind.</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV):</p> <p>(4) Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind.</p> <p>(9) Das Betreiben von Arbeitsstätten umfasst das Benutzen, Instandhalten und Optimieren der Arbeitsstätten sowie die Organisation und Gestaltung der Arbeit einschließlich der Arbeitsabläufe in Arbeitsstätten.</p> <p>§ 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – Begriffsbestimmung – : Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffs akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Dem StrlSchG würde insofern Rechnung getragen, als ein Arbeitsplatz nur als ein solcher definiert ist, so lange sich dort Arbeitende aufhalten. Die Richtlinie 2013/59/Euratom) bezieht sich bei der Dosisabschätzung deshalb ebenfalls auf die tatsächlichen Aufenthaltszeiten der potentiell beruflich exponierten Personen.</p> <p>Um diesen Sachverhalten gerecht zu werden sollte ein Absatz eingefügt werden, der diesem Umstand Rechnung trägt. Er sollte so formuliert werden, dass die Entscheidung darüber, diese Möglichkeit der Verifizierung des Referenzwertes wahrzunehmen oder unabhängig davon gleich Maßnahmen zu ergreifen, beim Verantwortlichen für den Arbeitsplatz liegt. Mit einer solchen Ergänzung könnte ungerechtfertigten Härten vorgebeugt werden und mögliche gerichtliche Schritte der Verantwortlichen für Arbeitsplätze vermieden werden.</p>	
23.	Artikel 1 StrlSchV § 148 Abs. 3	Für Einzelpersonen der Bevölkerung sind die Dosiskoeffizienten aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nummer 160a und b vom 28. August 2001 Teil I und II zu verwenden. Für beruflich tätige Personen sind die	rechtlich	Wenn nach § 136 Abs. 1 StrlSchG Radon-222 bei der Ermittlung der Exposition berücksichtigt werden soll, ist ein entsprechender Rechtsbezug zu ergänzen, da in dem genannten Bundesanzeiger Dosiskoeffizienten für Radon-222 nicht enthalten	<u>Ergänzung:</u> „... zu verwenden. Für die <u>Einbeziehung des Expositionspfad</u> s „ <u>Inhalation von Radon- und Radonfolgeprodukte</u> “ ist <u>der Dosiskoeffizient aus Anlage</u>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Dosiskoeffizienten aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nummer 160a u. b vom 28. August 2001 Teil I und III zu verwenden		sind. Der Rechtsbezug muss u. E. erst erstellt werden.	<u>19 Dosis- und Messgrößen, Teil B, Nr. 3 zu verwenden.</u>
24.	Artikel 1 StrlSchV § 148 Abs. 4	Bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus wird vermutet, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn der Ermittlung der Exposition die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge bergbaubedingter Umweltradioaktivität (Berechnungsgrundlagen – Bergbau) zugrunde gelegt worden sind.	Rechtlich/ inhaltlich/ redaktionell	<p>Die Berechnungsgrundlagen Bergbau wurden mit ihrer Überarbeitung im Jahr 2010 bewusst auf die Ermittlung der Strahlenexposition aufgrund bergbaulicher Hinterlassenschaften allgemein (bergbaubedingte Strahlenexposition) ausgeweitet und sollten im Bereich der radioaktiven Altlasten auch so angewendet werden.</p> <p>Mit dieser Formulierung wären die Berechnungsgrundlagen Bergbau nur auf die Wismut-Sanierung anzuwenden. Altstandorte des ehemaligen Uranbergbaus sind damit vom Anwendungsbereich der Berechnungsgrundlagen Bergbau ausgeschlossen.</p> <p>Wegen der Vergleichbarkeit der Herkunft und Eigenschaften der Altlasten ist Gleichbehandlung anzustreben.</p> <p>Dem Rechtscharakter nach kann einer Richtlinie nur eine verwaltungsinterne Verbindlichkeit zukommen. Dies wird hier nicht berücksichtigt.</p>	<p><u>Option a - Änderung:</u> „Bei der <u>Nutzung, Stilllegung, Sanierung und Folgenutzung bergbaulicher Anlagen und Einrichtungen sowie anderer Grundstücke, die durch bergbauliche Anlagen und Einrichtungen kontaminiert sind, kann die zuständige Behörde davon ausgehen</u>, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn der Ermittlung der Exposition die“</p> <p><u>Option b – Einfügen einer Ermächtigung für eine AVV:</u> „Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften über...“.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Wird eine weitere Verrechtlichung angestrebt, ist das Instrument der AVV zu verwenden.</p> <p>Redaktionelle Anmerkung: Der Begriff „Vermutung“ ist sehr unbestimmt. Vorschlag: Formulierung analog den Regelungen bei der Entlassung (...kann davon ausgehen...“)</p>	Diese AVV sollte dann sowohl bei bergbaulich beeinflussten radioaktiven Altlasten als auch bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus Anwendung finden.
25.	Artikel 1 StrlSchV § 149 Abs. 2 Satz 2	Abweichend von Satz 1 gilt jeweils ein Prüfwert von 1 Becquerel je Gramm Trockenmasse, wenn die Nutzung oder Kontamination des Grundwassers, eine dauerhafte Nutzung der Altlastenfläche für Wohnzwecke und der Verzehr landwirtschaftlich oder gärtnerisch erzeugter Produkte ausgeschlossen werden können.	inhaltlich	<p>Die dauerhafte Nutzung sollte nicht nur auf Wohnzwecke beschränkt sein.</p> <p>Bei beispielsweise einer Nutzung als Kita muss man von vergleichbaren Aufenthaltszeiten auf der Fläche ausgehen.</p>	Abweichend von Satz 1 gilt jeweils ein Prüfwert von 1 Becquerel je Gramm Trockenmasse, wenn die Nutzung oder Kontamination des Grundwassers, eine dauerhafte Nutzung der Altlastenfläche <u>für Wohnzwecke für Wohngebäude, öffentliche Gebäude sowie Kinderspielplätze, Sportplätze und Freizeitareale oder vergleichbare Zwecke</u> und der Verzehr landwirtschaftlich oder gärtnerisch erzeugter Produkte ausgeschlossen werden können.
26.	Artikel 1 StrlSchV § 150 Abs. 3	Es wird vermutet, dass die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsüberwachung getroffen sind, wenn der Emissions- und Immissionsüberwachung die Richtlinie zur	Rechtlich /redaktionell	Der REI-Bergbau wird wegen neuer Entwicklungen inhaltlich nicht vollständig angewendet. Sie bedarf daher einer dringenden Aktualisierung. Dem Rechtscharakter nach kann einer Richtlinie nur eine verwaltungsinterne	Absatz streichen Oder zeitnahe Überarbeitung der REI-Bergbau

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Emissions- und Immissionsüberwachung bei bergbaulichen Tätigkeiten (REI-Bergbau) zugrunde gelegt worden ist.		Verbindlichkeit zukommen. Dies wird hier nicht berücksichtigt. Wird eine weitere Verrechtlichung angestrebt, ist das Instrument der AVV zu verwenden.	
27.	Artikel 1 StrlSchV § 171 Abs. 1 Nr. 50	Ordnungswidrig im Sinne ... 50. entgegen § 84 Absatz 1, 5 Satz 1, Absatz 10 oder 11, jeweils auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Kennzeichnung erfolgt oder richtig, vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise erfolgt,	redaktionell	Fehler	<u>Korrektur:</u> ...entgegen § 84 Absatz 1, Ab- satz 5 Satz 1, Absatz 10 oder 11, jeweils ...
28.	Artikel 1 StrlSchV § 171 Abs. 1 Nr. 73	Ordnungswidrig im Sinne ... entgegen § 106 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung vorgelegt oder richtig, vollständig oder rechtzeitig vorgelegt wird, entgegen § 110 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsanweisung erstellt oder richtig, vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise erstellt wird,	redaktionell	In Punkt 73 sind zwei verschiedene Tatbestände aufgeführt. Dabei handelt es sich vermutlich um einen redaktionelles Versehen.	<u>Nummerierung anpassen:</u> „73. entgegen § 106 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Aufzeichnung vorgelegt oder richtig, vollständig oder rechtzeitig vorgelegt wird,“ „74. entgegen § 110 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1, nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsanweisung erstellt oder richtig, vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise erstellt wird,“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
29.	Artikel 1 StrlSchV Anlage 4 Tabelle 2	Liste der Radionuklide und deren Tochternuklide Rn-222+ → Tl-210, Pb-209 , Pb-214, Bi-214, Po-214, Po-218, At-218, Rn-218 Ra-226+ → Tl-210, Pb-209 , Pb-214, Bi-214, Po-214, Po-218, At-218, Rn-218, Rn-222	inhaltlich	Pb-209 sind keine Tochternuklide von Rn-222+ / Ra-226+	prüfen
30.	Artikel 1 StrlSchV Anlage 8 Teil A Nr. 1 f) und g)	Die Textstellen fehlen im Entwurf der Anlage 8	redaktionell/ inhaltlich	In den Bemerkungen sind die Punkte enthalten: „Die Regelungen der Nummer 1 Buchstaben a) bis f) entsprechen Anlage IV Teil A Nummer 1 Buchstaben a) bis f) der bisherigen Strahlenschutzverordnung. Nummer 1 Buchstabe g) entspricht Anlage IV Teil A Nummer 1 Buchstabe g) Satz 1 der bisherigen Strahlenschutzverordnung. Entfallen ist der bisherige Satz 2. Durch die Gleichsetzung von Freigrenzen und Freigabewerten für die uneingeschränkte Freigabe und der Festlegung von entsprechenden Werten in der Strahlenschutzverordnung bedarf es der bisherigen „Auffangregelung“ nicht mehr.“	<u>Korrektur:</u> Einfügen des Textes f) und g).
31.	Artikel 1 StrlSchV Anlage 20 Teil 1	Teil 1: Sachverständige nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 StrlSchG Für den Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikation nach § 169	Allgemein/ redaktionell	Fehlerhafter Bezug	<u>Korrektur:</u> jeweils ...§ 168 Absatz 1 Nummer 3 ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Absatz 1 Nummer 3 für Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes ist für Prüfungen an Systemen nach Spalte 1 der Tabellen 1 und 2 die Durchführung von Prüfungen nach Spalte 2 der Tabellen 1 und 2 unter Aufsicht einer Person nach § 169 Absatz 1 Nummer 3 erforderlich.			
32.	Artikel 1 StrlSchV Anlage 20, Tabelle 1	Spalte 4, Zeile A 2.1 Digitale Subtraktionsangiographie (DAS)	Redaktionell	Schreibfehler	Digitale Subtraktionsangiographie (DSA)
33.	Artikel 18 AtSMV Ziffer 1 § 1 Abs. 2	Für Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes, für Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und für Anlagen nach § 9b des Atomgesetzes sowie für Einrichtungen mit einer Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radio-aktiver Stoffe als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, nach § 9 des Atomgesetzes oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes gelten die §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 2 und § 12.	inhaltlich	Dies ist überflüssig, da das BMU selbst in der Begründung zum Entwurf ausführt, dass in den Anlagengenehmigungen bereits Meldepflichten verankert sind. Die Erweiterung wurde mehrfach von den Mitgliedern des FAVE abgelehnt. Letztmalige Befassung im FAVE im Oktober 2016 mit Vertagung, da ESK Meldeschema erarbeiten wollte.	<u>Änderung:</u> „Für Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes, für Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und für Anlagen nach § 9b des Atomgesetzes gelten die §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 2 und § 12.“
34.	Artikel 18 AtSMV Ziffer 3	Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6, § 7 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder einer Genehmigung oder eines	inhaltlich	Folgeänderung zu Artikel 18 AtSMV / Ziffer 1/ § 1 Abs. 2:	<u>Änderung:</u> „Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6, § 7 Absatz 1 oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 6 Abs. 1	Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes oder einer Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Stoffe als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, nach § 9 des Atomgesetzes oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (Meldepflichtiger) hat Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) der Aufsichtsbehörde zu melden.		In der Anlage soll eine Meldepflicht eingeführt werden, die in diesem Umfang nicht einmal die Kernkraftwerke trifft.	Absatz 3 Satz 1 oder einer Genehmigung oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes (Meldepflichtiger) hat Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) der Aufsichtsbehörde zu melden.“
35.	Artikel 18 AtSMV Anlage 6	Meldekriterien	inhaltlich	Folgeänderung zu Nummer 2	Komplett streichen